



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 01. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2161
GESCH.-NR. STAPA 2026/124
BESCHLUSS-NR. 2026-8
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **06** **Raumplanung, Bau und Verkehr**
06.01 **Immobilien**
06.01.01 **Erwerb / Verkauf / Tausch**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Umsetzungsvorlage zur Kommunalen Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen - zum Wohl unserer Stadt»**

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHT IN DEN BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 20 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt», nämlich:
«Der Stadtrat wird beauftragt, das Grundstück Kat. IE7729 (Alter Werkhof) in Effretikon nach der Umzonung in eine Wohnzone ohne wertmindernde Auflagen zu einem Mindestverkaufspreis von Fr. 19'206'000.- bzw. Fr. 2'820.-/m² an den Meistbietenden zu veräussern.»,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
5. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 01. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2161

BESCHLUSS-NR. 2026-8

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Stadtpräsident
 - b. Stadtschreiber
 - c. Abteilung Hochbau
 - d. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 02.10.2026